



Ehe – Eheverkündigung

Arbeitshilfe für Seelsorgende und Pfarreisekretariate

Das Aufgebot (Eheverkündigung) gehört nach wie vor zur kirchlichen Ehevorbereitung (c. 1067 CIC). Es korrespondiert mit der Pflicht der Gläubigen, ihnen bekannte Hindernisse dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius mitzuteilen (c. 1069 CIC; c. 786 CCEO). Die Schweizer Bischofskonferenz hält weiter am Aufgebot fest: im Ehedokument sind «Orte und Daten der Verkündigung» anzugeben (Seite Nr. 1, Pkt. 16 des Ehevorbereitungsprotokolls).

Eine Eheverkündigung erfolgt (nach Entscheidung der zuständigen Gemeindeleitung) durch:

- 1) Vermeldung in allen Gottesdiensten eines Sonntags, einschliesslich der Vorabendgottesdienst;
- 2) Aushang vom Samstagnachmittag bis zum darauffolgenden Montagmorgen auf der Anschlagtafel der Kirche jener Pfarrei (oder auch Filialgemeinde), in welcher die katholischen Brautpersonen zur Zeit Wohnsitz haben;
- 3) schriftliche Mitteilung im kirchlichen Mitteilungsblatt (z. B. im Pfarrblatt VOR der geplanten Eheschliessung);
- 4) auf einem anderen geeigneten Weg.

Bei verschiedener Wohnsitz der Brautleute ist das Aufgebot auch in einer auswärtigen (zur Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls) Pfarrei vorzunehmen. Die dortige Gemeindeleitung ist zur alsbaldigen Antwort nur dann verpflichtet, wenn beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Jeder Geistliche mit allgemeiner Trauungsvollmacht besitzt die Befugnis, aus rechtem Grund (persönliche Umstände, Zeitmangel etc.) von der Eheverkündigung zu dispensieren (c. 1067 CIC).

Ein Aufgebot findet nicht bei der geheimen (cc. 1130-1133 CIC) und/oder Noteheschliessungen (c. 1116 CIC) statt.

Verantwortlich: Offizialat
Erstveröffentlichung: 01.07.2024